

## 2. Änderungssatzung vom 22.08.2011

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eintrachthalle in der Ortsgemeinde Mölsheim vom 29. April 1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2003.

Der Ortsgemeinderat Mölsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

#### Benutzung durch auswärtige Privatpersonen

Gaststätte incl. Küche	100,00 Euro
Saal und Gaststätte incl. Küche	300,00 Euro


Zusätzlich werden für Benutzungen in den Monaten  
September bis Mai folgende Zusatzgebühren erhoben:

für die Gaststätte incl. Küche	25,00 Euro
für den Saal und die Gaststätte incl. Küche	50,00 Euro

### Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mölsheim, den 22.08.2011

  
\_\_\_\_\_  
(Wilding)  
Ortsbürgermeister

Hinweis: gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 22.08.2011 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eintrachthalle in der Ortsgemeinde Mölsheim vom 29.04.1996.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Mölsheim oder der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mölsheim, den 22.08.2011

  
\_\_\_\_\_  
(Wilding)  
Ortsbürgermeister